
**Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung
für die naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten
- Anlage von Weiserflächen -**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen	2
Förderfähig sind	2
Nicht förderfähig sind	2
Zuwendungsvoraussetzungen	2
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	3
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	3
Vergabe	3
3. Ablauf des Förderverfahrens	3
3.1 Einreichen des Antrages	3
3.2 Bewilligung	4
3.3 Durchführung der Maßnahme	4
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	4
3.5 Auszahlung	5
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck	5
Punkt 1 Antragsteller(in).....	5
Punkt 2 Allgemeine Angaben.....	5
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	5
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	6
Änderung der Zuwendungssumme	6
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers.....	6
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen.....	7
Punkt 6 De-minimis	8
Punkt 7 Anlagen.....	9
Unterschriftenfeld	9
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“	9
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	9
Punkt 5 De-minimis.....	9
Punkt 6 Anlagen.....	10
Unterschriftenfeld.....	10

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Wald) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist die Anlage von quadratischen Weiserflächen zur Beurteilung der standörtlichen Potenziale für die natürliche Waldverjüngung im Klimawandel.

Förderfähig sind

- Das Anlegen von jeweils einer mehrjährig dauerhaften Kleingatterfläche aus Holz (Hordengatter) in der Größe von 12 m x 12 m **sowie** einer gleichgroßen, ungeschützten und lediglich markierten Vergleichsfläche („Nullfläche“) mit standörtlichem Zusammenhang im Abstand von mindestens 10 m Entfernung.

Nicht förderfähig sind

- Projekte, bei denen lediglich die Gatter gebaut und in standörtlichem Zusammenhang keine ungeschützte Vergleichsfläche angelegt werden und umgekehrt
- Anlage von Weiserflächen in Steilhängen, auf Fahrlinien, an Wald-Feld-Grenzen und entlang von Straßen

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- b) Je Betrieb, ab zusammenhängend 20 bis 100 ha kann eine Weiserfläche beantragt werden.
 - Bei größeren Betrieben je angefangenen 100 ha eine weitere Weiserfläche.
- c) Die Anlage der Gatterfläche und der ungeschützten Vergleichsfläche erfolgt als Einheit.
- d) Die Kleingatterfläche ist aus Holz (Hordengatter) und in der Größe von 12 m x 12 m sowie einer gleichgroßen, ungeschützten und lediglich markierten Vergleichsfläche („Nullfläche“) mit standörtlichem Zusammenhang im Abstand von mindestens 10 m Entfernung anzulegen;
- e) Die Projektfläche muss sich in der ökologischen Hauptphase der Etablierung, Generationenwechsel oder Verjüngung befinden (Waldortmerkmal aus dem aktuellen Forsteinrichtungswerk oder durch Bestätigung Forstamt-Außendienst).
- f) Eine bereits vorhandene Naturverjüngung auf der Projektfläche darf nicht höher als ca. 30 cm sein.
- g) Die Gatterfläche und die ungeschützte Vergleichsfläche müssen vergleichbar in Zusammensetzung der Baumarten, Pflanzendichte und Pflanzenhöhe sein.

- h) Die Standzeit der Gatter beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Standzeit ist das Gatter abzubauen.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Beihilfeart: De-minimis Beihilfe
- c) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- d) Bagatellgrenze: 300€/ Antrag
- e) Bemessungsgrundlage/ Höhe der Zuwendung: 300€/ Weiserfläche
- f) Förderhöchstbetrag: keiner
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- h) Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Maßnahme haben.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Die Standzeit der Gatter beträgt 10 Jahre.

Für die Rückforderung ist es unerheblich, aus welchen Gründen (biotisch/abiotisch) der Förderzweck nicht erreicht wurde. Nur in den Fällen von höherer Gewalt kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Vergabe

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Sonstige Waldbesitzende

Es sind hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen keine weiteren Vorgaben zu beachten.

Die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch den Zuwendungsgeber wird bei der Festlegung der Förderpauschale geprüft.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben **vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können**. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zum späteren Zeitpunkt; oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig die örtlich zuständige Revierleitung oder Privatwaldbetreuung über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Projektflächen und/ oder Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 4 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszahlende Zuwendung abrufen. Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt. Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid. In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die „Anlage von Weiserflächen“ können alle Projekte in einem Antrag beantragt werden, wenn diese Projekte in dem Betrieb durchgeführt wurden, für den der Antrag gilt.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr.1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch „Miteigentum“) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die Anträge sind je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein ist nicht möglich

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk inklusive Nummer des Forstamtes, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.3 Ein Förderantrag kann nur gestellt werden, wenn der Forstbetrieb des Antragstellers mindestens 20 ha Forstbetriebsfläche umfasst.

Lfd.-Nr. 3.4 Der Antragsteller bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben über die Forstbetriebsfläche. Eine Überprüfung der Besitzfläche kann im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle stattfinden.

Lfd.-Nr. 3.5 – 3.8 sind Abfragen von Fördervoraussetzungen, die bei der Anlage von Weiserflächen eingehalten werden müssen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde

Die Förderung der Anlage von Weiserflächen wird als „**De-minimis Beihilfe**“ abgewickelt. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, wenn es sich um eine „De-minimis Beihilfe“ handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer „De-minimis Beihilfen“ von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter „De-minimis Beihilfen“ zu erteilen.

Lfd.-Nr.4.1: Bei der Herleitung der Zuwendung sind die geplanten Weiserflächen mit dem Fördersatz zu multiplizieren. Da die Anzahl der maximal förderfähigen Weiserflächen von der Waldbesitzgröße abhängig ist, ist hier auch die Besitzfläche nach lfd.-Nr. 3.4 einzutragen.

Änderung der Zuwendungssumme

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Projektflächen und/ oder Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 4 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 - 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
- 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- 1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- 2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- 2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Punkt 6 De-minimis

Beihilferechtlich gesehen wird die beantragte Zuwendung als sog. De-minimis Beihilfe gewährt. Gem. den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von De-minimis Beihilfen zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter lfd.-Nr. 6 abzugeben.

Punkt 7 Anlagen

- **Lageplan**

Jedes beantragte Projekt ist in seiner Örtlichkeit auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Zahlantrag beizufügen.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist auch aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd. Nr. 4.1: Hier ist im Feld des Antragstellers die Zuwendungshöhe, die sich aus den realisierten Weiserflächen und dem Fördersatz pro Weiserfläche ergibt anzugeben. Für die Ermittlung der maximalen Anzahl der förderfähigen Weiserflächen ist zudem hier auch die forstliche Betriebsfläche des Antragstellers einzutragen.

Achtung: Wurde ein Mehrbedarf gegenüber der beantragten Zuwendung vor der Maßnahmendurchführung nicht der Bewilligungsbehörde gemeldet und durch diese genehmigt, wird der Mehrbedarf gekürzt!

Punkt 5 De-minimis

Die Förderung der Anlage von Weiserflächen wird als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Zahlantragstellung ist eine erneute De-minimis Erklärung abzugeben.

Lfd. Nr. 5.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte rückwirkende Zuwendung als sog. „De-minimis Beihilfe“ gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von „De-minimis Beihilfen“ zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter Punkt 5 abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

- (in Kopie) **Rechnungen oder Belege** (Stundenzettel) aus denen die Errichtung der einzelnen Weiserflächen hervorgeht
Die Rechnungen und Belege müssen immer zur Fördermaßnahme und dem Förderzeitpunkt eindeutig zuzuordnen sein.
- **Karte/ Lageplan**
Jedes beantragte Projekt ist in seiner Örtlichkeit auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Zahlantrag beizufügen.
- **Erstdokumentation** der Vegetation in der Weiser- und Nullfläche
(Formlos. Wichtig sind unter anderem Angaben wie Örtlichkeit, vorkommende Baum- und andere Pflanzenarten, Anzahl, Höhe, Hinweise auf Wildeinfluss oder Fehlanzeigen)

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.